

Wichtig ist, dass Sie über die Regelungen rechtzeitig nachdenken und evtl. mit den Angehörigen besprechen. Wenn Sie Zweifel haben, sollten Sie eine neutrale Person Ihres Vertrauens hinzuziehen.

Wir beraten und informieren Sie. Wir drucken Ihre Vorsorgeunterlagen gegen eine Gebühr für Sie aus.

Mit dem Vorsorgeordner, dem Notfallausweis und vielen Hilfen und Tipps erreichen Sie, dass Ihre Wünsche im Notfall beachtet werden und Entscheidungen schnell getroffen werden können, die in Ihrem Sinne sind.

Wenn Sie niemand haben, den Sie beauftragen können, fragen Sie nach unserem Projekt **VIAplus**.

Möchten Sie Menschen ehrenamtlich betreuen?

Wir suchen Menschen, die sich für andere einsetzen und bereit sind als Betreuer oder Betreuungshelfer Menschen mit Krankheit und Behinder-

VBV- gut betreut und gut beraten.

Damit wir unsere Arbeit erfolgreich durchführen können, sind wir für Hilfe durch Spenden dankbar.

Spenden sind steuerlich absetzbar, da wir ein gemeinnütziger Verein sind.

Die Spenden kommen unmittelbar unserer Arbeit für Senioren und Behinderte zugute.

Unsere Bankverbindung:

Taunus-Sparkasse
BIC HELADEF1TSK
IBAN DE62 5125 0000 0024 0006 05

ung zu unterstützen, damit ihr Wille beachtet, ihre Würde gewahrt und ihre Wünsche im Rahmen des Möglichen erfüllt werden.

Haben Sie Interesse?

Ihr Wissen, Ihre Ideen, Ihre Zuwendungen sind gefragt - sprechen Sie mit uns!

Der VBV:

Wir bieten Betreuern und Angehörigen, die auf Grund von Vollmachten handeln, Aus- und Fortbildung, Unterstützung, Hilfe, Aussprachemöglichkeiten (monatliches Treffen „Team Ehrenamt“) und eine kostenlose Versicherung an. Betreuer erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

VBV

Verein zur
Betreuung
Volljähriger e.V.



VBV

Verein zur
Betreuung
Volljähriger e.V.

Nehmen
Sie Kontakt
mit uns
auf!

Verein zur Betreuung Volljähriger e. V.
Prof.-Wagner-Straße 10
61381 Friedrichsdorf

Telefon: 06172 / 41041
Telefax: 06172 / 488-323
E-Mail: vbv@b-treu.de
Internet: www.vbv-betreuung.de

Sprechzeiten:

montags, mittwochs und freitags
von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
oder nach Vereinbarung



[Website]



Wir möchten Sie beraten,

wenn Sie sich mit der Frage beschäftigen „Was wird, wenn ich nicht mehr für mich selbst handeln kann? Wer trifft dann wichtige Entscheidungen für mich?“

Ehegatten und Kinder werden nicht automatisch gesetzliche Vertreter.

Ausnahme - seit 1.1.2023:

Notvertretungsrecht für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner befristet für 6 Monate (ärztl. Bescheinigung notwendig).

Es gibt 2 Möglichkeiten:

1. Gesetzliche Betreuung:

Das Gericht bestimmt einen Betreuer, der Ihre Angelegenheiten regelt. Nahe Angehörige werden bei der Auswahl bevorzugt. Die Angst „Wenn ich nichts regle, wird ein fremder Mensch über mich bestimmen“ ist unbegründet. Auch wer nichts regelt, erhält Hilfe.

2. Vorsorgevollmacht:

Sie können auch privat vorsorgen. Führt dies dazu, dass alle Angelegenheiten geregelt werden können, gibt es keine Betreuung.

Wir bieten Ihnen Beratung für Ihre Vorsorge an. Bei uns erhalten Sie Info-Material. Wir sind ein gemeinnütziger und staatl. anerkannter Betreuungsverein der Sie kompetent und umfassend berät. Der VBV (Verein zur Betreuung Volljähriger) führt mit seinen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern selbst zahlreiche Betreuungen durch.

Wir wissen, auf was Sie achten müssen!

■ **Betreuungsverfügung** ■ **Vorsorgevollmacht** ■ **Patientenverfügung**

sind gute Möglichkeiten, Vorsorge zu treffen. Wir erklären sie Ihnen!

■ **Betreuungsverfügung**

Damit nehmen Sie auf das Betreuungsverfahren bei Gericht Einfluss und legen Ihre Wünsche fest - zum Beispiel, wer Betreuer werden soll und was er beachten soll.

Fragen Sie die Person Ihres Vertrauens, ob sie bereit ist, die Aufgabe zu übernehmen. Die Betreuungsverfügung kann beim Gericht hinterlegt werden. Das Gericht kontrolliert die Betreuer und wichtige Entscheidungen müssen genehmigt werden (z. B. Freiheitsentzug, Zustimmung zu gefährlichen Operationen, Wohnungsauflösung, Hausverkauf, etc.). Dies ist ein guter Schutz für Sie, denn Betreuer werden vom Gericht kontrolliert.

■ **Vorsorgevollmacht**

Damit legen Sie fest, dass der Bevollmächtigte im Ernstfall sofort in Ihrem Sinne handeln kann. Hier erfolgt aber keine Kontrolle, so dass er absolut vertrauenswürdig sein muss und Ihre Würde respektieren muss. Lassen Sie sich beraten, welchen Inhalt die Vollmacht haben sollte (z. B. Erteilung von Untervollmachten, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Regelungen über den Tod hinaus), interne Regelungen (z. B. Vertretung bei Verhinderung des Bevollmächtigten, Vergütung, Auslagenersatz, Festlegung des

Entscheidungsrahmens und Kontrolle). Unbedenklich ist die Vollmachtserteilung oft bei intakten Familienverhältnissen. Sie sollte beglaubigt oder beurkundet werden (Notar, Ortsgericht oder Betreuungsstelle). Ist sie mit einer Betreuungsverfügung verbunden, kann sie auch bei Gericht hinterlegt werden.

■ **Patientenverfügung**

Damit geben Sie Anordnungen für Ihre medizinische Behandlung oder deren Unterlassung für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, eine Zustimmung zur Behandlung zu geben oder sie abzulehnen. Die Patientenverfügung wird anerkannt (gesetzliche Regelung § 1827 BGB), wenn sie bestimmten Anforderungen entspricht.

Über alle diese Regelungen sollten Sie mit den Menschen, die Sie unterstützen sollen, sprechen. Informieren Sie sie über Ihre Wünsche. Organisieren Sie, dass Ihre Anweisungen im Ernstfall auch gefunden werden. Sie sind nutzlos, wenn sie nicht vorgelegt werden können. Wir haben Vorsorgeordner, die eine große Hilfe für die Menschen sind, die für Sie handeln sollen.

Muster für eine umfassende Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung erhalten Sie bei uns.